

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

## **für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ansbach**

**vom 19.12.2012**

Der Landkreis Ansbach erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) folgende Gebührensatzung, geändert mit Änderungssatzung vom 13.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014, geändert mit Änderungssatzung vom 24.10.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Ansbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

(3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restabfallsäcke. Die Gebühr für die getrennte Erfassung des Bioabfalls über die Festlegung nach § 15 Abs. 3a Satz 1 AWS hinaus, bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der antragsgemäß zusätzlich bereitgestellten Bioabfallnormbehälter (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 Abfallwirtschaftssatzung (AWS)).

Mit der Gebühr nach Satz 1 sind unter anderem auch abgegolten:

1. die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrabfall) (§ 11 Abs. 2 Ziffer 3),
2. die Entsorgung von Problemabfällen (§ 11 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a und b AWS),

3. die sonstige Nutzung der Wertstoffhöfe (§ 11 Abs. 2 Ziffer 1 AWS),
4. die Abfuhr und Verwertung von Altpapier (§ 13 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a AWS)
5. die Abfuhr und Verwertung von Bioabfällen (§ 13 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe c AWS)

soweit hierfür keine gesonderten Gebühren erhoben werden.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung in der Entsorgungseinrichtung des Landkreises Ansbach gilt die Satzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach (ABV).

## § 4

### Gebührensatz

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr und 26 Entleerungen der Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 2 AWS:

Behälter	Gebühr pro Jahr
60 l	114,48 €
80 l	152,64 €
120 l	225,60 €
240 l	434,52 €
360 l	626,40 €
1100 l	1914,24 €
5000 l	8701,44 €

(2) Für nicht in Anspruch genommene Entleerungen der Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) wird die Gebühr gemäß folgender Tabelle anteilig rückerstattet. Es werden jedoch jährlich mindestens 12 Leerungen, im Falle unterjähriger Änderungen (§ 5 Abs. 1) mindestens eine Leerung pro Kalendermonat abgerechnet. Die Anzahl der zu erstattenden Leerungen wird mathematisch auf einen ganzen Wert gerundet.

Rückvergütung pro nicht in Anspruch genommener Entleerung	
60 l	3,30 €
80 l	4,38 €
120 l	6,48 €
240 l	12,30 €
360 l	17,52 €
1100 l	53,46 €
5000 l	243,06 €

(3) In der Gebühr nach Absatz 1 ist die kostenfreie Erstausrüstung eines anzuschließenden Grundstücks mit der erforderlichen oder der gewünschten Anzahl der nach § 14 Abs. 2 AWS zugelassenen Behälter enthalten. Die Behälter können bei Bedarf gewechselt werden (Än-

derungsdienst). Die Gebühr pro Anfahrt eines Grundstücks zum Zweck der Aufstellung oder Abholung von Behältern oder für Behältertausch oder sonstige an Behältern durchzuführende Arbeiten beträgt 18,00 €.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Zusatzabfallsäcken beträgt für jeden Sack 3,00 €.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 76,85 €.

(6) Die Gebühr für zusätzliche, die Festlegung gem. § 15 Abs. 3a Satz 1 AWS übersteigende Bioabfallgefäße, beträgt monatlich für einen

80-Liter-Behälter	3,28 €
240-Liter-Behälter	9,84 €

Der Nutzungszeitraum für zusätzlich bereitgestellte Behälter beträgt mindestens ununterbrochen sechs Monate. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht jeweils ein 12tel der Jahresgebührenschild erstmals am 01.01.2012, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Kalendermonats. Bei Abmeldung gelten angefangene Kalendermonate als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 6 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Zusatzrestabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder von ihm beauftragter Dritter.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 01.3., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Zusatzrestabfallsäcken und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gebührenfestsetzungen, die bis zum 31.12.2012 mit bestandskräftigen Bescheiden veranlagt wurden, gelten als abgeschlossen. Zugleich tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ansbach vom 01.01.2009, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 30 vom 12.11.2008, außer Kraft.

(2) Für Gebührentatbestände, die im Zeitraum vom 1.1.2012 bis zum 31.12.2012 entstanden und bis zum 31.12.2012 noch nicht durch bestandskräftigen Gebührenbescheid veranlagt worden sind, gilt diese Satzung rückwirkend.

(3) Zur Berechnung der für 2012 zu erstattenden, nicht in Anspruch genommenen Leerungen, findet § 4 Abs. 2 Satz 4 der ab 01.01.2012 geltenden Fassung Anwendung.

Ansbach, den 19.12.2012  
Landratsamt

Gez.

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat